

## **Information der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt in Bezug auf § 5 Absatz 3 der novellierten Kampfmittelverordnung vom 17. März 2026**

Mit dieser Information werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken gemäß § 5 Absatz 3 der novellierten Kampfmittelverordnung vom 17. März 2026, veröffentlicht im GVBl. Seite 142, darüber informiert, dass sich die ordnungsbehördliche Einstufung des auf ihrem Grundstück befindlichen ehemaligen Löschteichs im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 10 sowie der Anlage zur Kampfmittelverordnung geändert hat. Für Bodeneingriffe in ehemalige Löschteiche besteht ab sofort ein inakzeptables Risiko, sofern nicht zuvor eine Kampfmittelfreiheit hergestellt wurde.

Weitere Informationen zum Umgang mit dem inakzeptablen Risiko können der „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin“ unter dem Link

<https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/dienste-und-genehmigungen/ermittlung-bergung-von-kampfmitteln/>

entnommen werden.

Sofern Eigentümerinnen und Eigentümer Bodeneingriffe beabsichtigen und sich nicht sicher sind, ob sich auf ihrem Grundstück ein solcher ehemaliger Löschteich befindet, besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Anfrage per E-Mail an folgende Adresse zu richten:

**[Info-Loeschteiche@SenMVKU.berlin.de](mailto:Info-Loeschteiche@SenMVKU.berlin.de)**

Der E-Mail ist zwingend ein prüfbarer Eigentumsnachweis, wie beispielweise ein Auszug aus Abteilung I des Grundbuchs oder ein notariell beurkundeter Kaufvertrag beizufügen, sofern es sich beim Anfragenden um eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts handelt. Darüber hinaus ist der Anlass für den beabsichtigten Bodeneingriff zu benennen.

Parallel wird die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die von einem ehemaligen Löschteich betroffenen Eigentümer sukzessive in alphabetischer Reihenfolge und im Rahmen der Kapazitäten informieren.